

Wasserversorgung Dorf Escholz matt (WVDE) Genossenschaft

Vollzugsverordnung zum Wasserversorgungs-Reglement

der

WVDE

vom 10. Juni 2024

in Rechtskraft ab 01. Januar 2025

Inhalt

Art. 1	Zweck	2
Art. 2	Grundsätze	2
Art. 3	Anschlussgebühr	2
Art. 4	Betriebsgebühr	2
Art. 5	Vorübergehende Anschlüsse	3
Art. 6	Geschossigkeit	3
Art. 7	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung	4
Art. 8	Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle	7
Art. 9	Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen	8
Art. 10	Zukauf von Grundstücksfläche	8
Art. 11	Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteich usw.)	8
Art. 12	Übergangsbestimmungen	8
Art. 13	Inkrafttreten	9

Der Vorstand erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 2 des Wasserversorgungs-Reglement (WVR) folgende Vollzugsverordnung:

Art. 1 Zweck

Mit dieser Verordnung regelt der Vorstand den Vollzug des Reglements gemäss Art. 3 Abs. 2 WVR.

Art. 2 Grundsätze

Die Gebühren und Kosten verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

Art. 3 Anschlussgebühr

Die Anschlussgebühr wird im Sinne der Art. 40 und 41 des WVR erhoben.

- Der Anschlussgebührenansatz (AK) gemäss Art. 41 Abs. 1 WVR beträgt **CHF 11.30** pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.

Art. 4 Betriebsgebühr

1 Die Berechnung der Betriebsgebühr wird gemäss Art. 42 und 43 WVR erhoben.

- Der Grundgebührenansatz (KG) gemäss Art. 43 Abs. 1 WVR beträgt **CHF 0.08** pro Quadratmeter tarifzonengewichteter Fläche.
- Der Mengengebührenansatz (KW) gemäss Art. 43 Abs. 1 WVR beträgt **CHF 0.80** pro Kubikmeter Frischwasser.

2 Die Mengengebühr wird aufgrund der gemessenen bezogenen Frischwassermenge erhoben. Sind keine oder ungenaue Angaben über den Wasserverbrauch vorhanden, wird der Durchschnitt der abgelaufenen drei Jahre in Rechnung gestellt. Ist auch dies nicht möglich, werden 58 m³ pro Person und Jahr in Rechnung gestellt (Einwohnerkontrolle mit Stichtag 1. Januar des Rechnungsjahres).

3 Temporärer Wasserbezug gemäss Art. 44 WVR wird im Regelfall mit einer Pauschalgebühr von **CHF 200.00** pro Veranstaltung oder pro Ereignis abgegolten. In Fällen mit einem Wasserbezug von voraussichtlich mehr als 100 m³, wird die Mehrmenge mit dem aktuell gültigen Mengentarif zusätzlich verrechnet. Die Art der Abrechnung wird bei der Erteilung der Bewilligung festgelegt.

4 Die Gebühr für Bauwasser wird anhand der Baukosten (Baukostenpositionen BKP 1-3) der Baueingabe festgelegt.

Die Gebühr beträgt 0.025% der Baukosten, im Minimum **CHF 250.00** und im Maximum **CHF 2'500.00**. Für Grossbauprojekte ab CHF 10.00 Mio. kann die Gebühr stattdessen vorgängig vertraglich vereinbart werden.

- 5 Gemäss Art. 42 Abs. 8 WVR ist für den Betrieb von Sprinkleranlagen zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Sondergebühr von **CHF 300.00** pro 1'000 l/min zu entrichten.
- 6 Für zusätzliche Wasserzähler wird gemäss Art. 42 Abs. 7 WVR eine jährliche Miete von **CHF 40.00** pro Wasserzähler erhoben.

Art. 5 Vorübergehende Anschlüsse

- 1 Für Anschlüsse gemäss Art. 41 Abs. 3 WVR, welche nur vorübergehend, aber mehr als zwölf Monate erstellt werden (z.B. Containerbauten, Pavillons usw.), ist die Entrichtung von Anschlussgebühren für vorübergehende Anschlüsse geschuldet. Anschlüsse, welche für die Dauer von zehn Jahren und mehr erstellt werden sowie Bauwasserbezug, gelten nicht als vorübergehende Anschlüsse.
- 2 Die Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse wird pro rata je angebrochenes Anschlussjahr festgelegt. Pro Jahr beträgt die Anschlussgebühr 10% der ordentlichen Anschlussgebühr. Folglich wird im angebrochenen zehnten Jahr 100% der ordentlichen Anschlussgebühr bezahlt sein.
- 3 Die jährliche Grund- und Mengengebühr ist für die gesamte Dauer des Anschlusses bis zum Ende des letzten angebrochenen Jahres geschuldet.
- 4 Ein Anschluss gilt als beendet, wenn die Entnahmestellen technisch ausser Betrieb genommen werden.
- 5 Wird im Nachgang zu einem vorübergehenden Anschluss ein dauerhafter Anschluss erstellt, wird die bereits entrichtete Anschlussgebühr für vorübergehende Anschlüsse mitberücksichtigt.

Art. 6 Geschossigkeit

- 1 Die Geschossigkeit dient als Hauptkriterium für die Tarifzonen-Grundeinteilung gemäss Art. 38 WVR. Zur Ermittlung der Geschossigkeit werden alle Geschosse mit möglicher Gewerbe- oder Wohnnutzung (Raumflächen sind isoliert, beheizbar und als Wohnraum bzw. Gewerberaum nutzbar) mit berücksichtigt.
- 2 Entspricht die Summe der Flächen mit Gewerbe- bzw. Wohnnutzung in Teilgeschossen (z.B. Dachgeschoss oder Kellergeschoss) mehr als 50% der Gebäudegrundfläche, wird ein zusätzliches Geschoss angerechnet (z.B. 4-geschossig statt 3-geschossig). Ist diese Summe der Flächen mehr als 150% der Gebäudegrundfläche, werden zwei zusätzliche Geschosse angerechnet (z.B. 5-geschossig statt 3-geschossig).
- 3 Gemäss Art. 38 WVR gilt bei 2- oder 3-geschossigen Gebäuden, dass bei teilweiser Nutzung auf einem weiteren Geschoss die Grundeinteilung erhöht wird (z.B. TZ 4 statt TZ 3 oder TZ 6 statt TZ 5). Es werden dabei folgende Fälle unterschieden:
 - a) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche kleiner als 20 m² gelten nicht als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
 - b) Bewohnbare oder gewerblich nutzbare Flächen in einem Geschoss mit einer Gesamtfläche grösser als 20 m² und kleiner als 50% der Gebäudegrundfläche gelten als teilweise Nutzung auf einem weiteren Geschoss.
- 4 Bei mehreren Gebäuden auf dem Grundstück oder Teilgrundstück ist für die Grundeinteilung in der Regel das Gebäude mit der höchsten Geschosszahl relevant.

- 5 Bei Grundstücken oder Teilgrundstücken mit einer gebührenpflichtigen Fläche grösser 2'000 m² und einheitlicher Nutzungsart (z.B. Wohnüberbauungen) wird bei der erstmaligen Einteilung für die Erhebung der Betriebsgebühren vereinfachend eine durchschnittliche Geschosshöhe rechnerisch ermittelt. Kleinere Nebengebäude wie Garagen, Autoeinstellhallen usw. werden dabei nicht mitberücksichtigt. Erfolgt später auf dem Grundstück oder Teilgrundstück eine bauliche oder grundbuchliche Veränderung, so wird es in weitere Teilgrundstücke aufgeteilt.

Art. 7 Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung

- 1 Gestützt auf Art. 38 Abs. 4 WVR werden in nachfolgenden Fällen Korrekturen von der Grundeinteilung vorgenommen.
- 2 **Brandschutz:** Befinden sich Gebäude eines Grundstücks im Schutzbereich von Hydranten, so befindet sich das betreffende Grundstück, auf dem sich das Gebäude befindet innerhalb des Brandschutzdispositivs. Ein Gebäude liegt im Schutzbereich, wenn es ganz oder teilweise im Umkreis von 400 m um den Hydranten liegt. Ausgenommen sind Grundstücke, welche von bestehenden anderen Wasserbezugsorten gemäss § 98 Abs. 1 des kantonalen Gesetzes über den Feuerschutz (Stand 01.07.2022) genügend geschützt werden. Liegt ein Grundstück ausserhalb des Brandschutzdispositivs, wird die Grundeinteilung um 1 Tarifzone nach unten korrigiert.
- 3 **Bewohnbarkeit bzw. Bezug von Anlagekapazität:** Der Bezug von Anlagenkapazität wird mit der Summe der Wohnungen, Gewerbebetrieben und Wohnungsäquivalenten (Wassersählergrösse) auf einem Grundstück quantifiziert. Dabei wird unterschieden:
 - a. Grundstücke mit reiner Wohnbebauung: Die Anzahl Wohneinheiten ist massgebend;
 - b. Grundstücke mit reiner Gewerbenutzung: Das Wohnungsäquivalent ist massgebend;
 - c. Grundstücke mit Mischnutzung: Der kleinere Wert zwischen Anzahl Wohneinheiten plus Anzahl Gewerbebetriebe bzw. Anzahl Wohneinheiten plus Wohnungsäquivalent; jedoch minimal das Wohnungsäquivalent ist massgebend.

Zählergrösse in Zoll	Zählergrösse in DN	Wohnungs- äquivalent
¾ "	20 mm	1
1 "	25 mm	3
1 ¼ "	32 mm	6
1 ½ "	40 mm	12
2 "	50 mm	18
2 ½ "	65 mm	30
3 "	80 mm	50

Bei Übernachtungsgastronomie wird das Wohnungsäquivalent aufgrund der Bettenzahl ermittelt. Dabei gilt: 4 Betten = 1 Wohnungsäquivalent (wobei ein Doppelbett zwei Einzelbetten entspricht).

Das Kriterium Bezug von Anlagekapazität führt bei einer über- bzw. unterdurchschnittlichen Anzahl Wohnungen oder Gewerbe zu einer Tarifzonenkorrektur.

Tarifzonen- Grundeinteilung	Geschosse	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück (Grenzwerte)	Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung (TZ +/-)
BZ	n.a.	--	--	--
1	n.a.	--	--	--
2	n.a.	1 Wohnung (Wohnungsäquivalent)	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
3	2	1 Wohnung	2 - 3 Wohnungen 4 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
4	2.5	1 Wohnung	2 - 4 Wohnungen 5 und mehr Wohnungen	+1 TZ +2 TZ
5	3	2 - 4 Wohnungen	1 Wohnung 5 - 6 Wohnungen 7 und mehr Wohnungen	-1 TZ +1 TZ +2 TZ

Tarifzonen- Grundeinteilung	Geschosse	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück (Grenzwerte)	Korrektur der Tarifzonen- Grundeinteilung (TZ +/-)
6	3.5	3 - 6 Wohnungen	1 Wohnung 2 Wohnungen 7 - 8 Wohnungen 9 und mehr Wohnungen	-2 T Z -1 TZ +1 TZ +2 TZ
7	4	4 - 7 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 Wohnungen 8 - 10 Wohnungen 11 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
8	5	6 - 9 Wohnungen	1 - 2 Wohnungen 3 - 5 Wohnungen 10 - 12 Wohnungen 13 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
9	6	11 -13 Wohnungen	bis 5 Wohnungen 6 - 10 Wohnungen 14 - 16 Wohnungen 17 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
10	7	15 - 17 Wohnungen	bis 10 Wohnungen 11 - 14 Wohnungen 18 - 20 Wohnungen 21 und. mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
11	8	20 - 23 Wohnungen	bis 14 Wohnungen 15 - 19 Wohnungen 24 - 27 Wohnungen 28 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
12	9	25 - 28 Wohnungen	bis 17 Wohnungen 18 - 24 Wohnungen 29 - 32 Wohnungen 33 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
13	10	31 - 34 Wohnungen	bis 23 Wohnungen 24 - 30 Wohnungen 35 - 38 Wohnungen 39 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
14	11	39 - 43 Wohnungen	bis 29 Wohnungen 30 - 38 Wohnungen 44 - 48 Wohnungen 49 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
15	12	46 - 50 Wohnungen	bis 36 Wohnungen 37 - 45 Wohnungen 51 - 55 Wohnungen 56 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
16	13	52 - 56 Wohnungen	bis 42 Wohnungen 43 - 51 Wohnungen 57 - 61 Wohnungen 62 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
17	14	60 - 64 Wohnungen	bis 50 Wohnungen 51 - 59 Wohnungen 65 - 69 Wohnungen 70 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
18	15	71 – 76 Wohnungen	bis 59 Wohnungen 60 – 70 Wohnungen 77 – 82 Wohnungen 83 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
19	16	80 – 85 Wohnungen	bis 68 Wohnungen 69 – 79 Wohnungen 86 – 91 Wohnungen 92 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
20	17	90 – 95 Wohnungen	bis 78 Wohnungen 79 – 89 Wohnungen 96 – 101 Wohnungen 102 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
21	18	101 – 107 Wohnun- gen	bis 87 Wohnungen 88 – 100 Wohnungen 108 – 114 Wohnungen 115 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

Tarifzonen-Grundeinteilung	Geschosse	Anzahl Wohnungen im Durchschnitt	Situation auf dem Grundstück (Grenzwerte)	Korrektur der Tarifzonen-Grundeinteilung (TZ +/-)
22	19	114 – 120 Wohnungen	bis 100 Wohnungen 101 – 113 Wohnungen 121 – 127 Wohnungen 128 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ

Bei Grundtarifzonen grösster Tarifzone 22 (mehr als 19 Geschosse) wird die obige Korrekturtabelle gleichförmig weitergeführt. Der Mechanismus ist im Anhang 1 beschrieben.

Auch leer stehende Wohnungen und Kleinwohnungen (z.B. Studios) beziehen die Leistungsbereitschaft und werden folglich mitberücksichtigt.

- 4 **Nutzung:** Die Tarifzonen-Grundeinteilung wird bei nachfolgenden, nicht abschliessend aufgelisteten, besonderen Verhältnissen verursachergerecht über einen Nutzungszuschlag oder -abzug korrigiert:

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis bei überwiegender Nutzung gemäss Gruppe A (Art. 8 Abs. 3)	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 25 m ²	+ 4 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 50 m ²	+ 3 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 75 m ²	+ 2 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit kleiner 100 m ²	+1 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 150 m ²	- 1 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 200 m ²	- 2 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 250 m ²	- 3 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche zwischen 1'200 m ² und 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohneinheit grösser oder gleich 600 m ²	- 1 TZ
Unverhältnismässiges Flächen-Leistungsverhältnis bei überwiegender Nutzung gemäss Gruppe B und C (Art. 8 Abs. 3)	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohnungsäquivalent grösser oder gleich 500 m ²	- 1 TZ
	Gebührenpflichtige Fläche grösser oder gleich 2'000 m ² und gebührenpflichtige Fläche pro Wohnungsäquivalent grösser oder gleich 1'000 m ²	- 2 TZ
Kleines Grundstück	Grundstücksfläche kleiner 300 m ² bei Grundstücken mit Grundeinteilung grösser oder gleich Tarifzone 3	+ 1 TZ
1-geschossiges Gewerbe	Gewerbegrundstücke (exkl. Landwirtschaft) mit maximal eingeschossigen Gebäuden bzw. die Gebäudegrundfläche des zweiten Geschosses ist kleiner als 50 % des darunterliegenden Geschosses	- 1 TZ
Grossverbraucher	Grundstücke/Teilgrundstücke mit Betrieben mit ausserordentlich hohem Mengen-Flächen-Verhältnis	+ 1 TZ
Stallungen	Landwirtschaftlich genutztes Grundstück mit Tierhaltung und entsprechenden Stallungen.	+ 1 TZ

Besonderheit	Beschreibung	TZ-Korrektur
Geringer Mengenbezug, Saisonale Nutzung	Grundstücke mit Ferienhäusern, Ferienwohnungen bzw. geringem Mengenbezug (gemäss Art. 42 Abs. 11 WVR). Zuschlag nur für Betriebsgebühren.	+ 2 TZ

In Ausnahmefällen, wo es die Verursachergerechtigkeit verlangt, können weitere Nutzungskorrekturen angewendet werden.

Art. 8 Gebührenpflichtige Fläche für Ausnahmefälle

- 1 Teilflächen eines Grundstücks in der Bauzone, welche im Bauzonenplan als Nichtbauzone (z.B. Wald, Landwirtschaftszone usw.) mit Ausnahme der Weilerzone bezeichnet sind, werden nicht als gebührenpflichtige Flächen betrachtet.
- 2 Die Reduktionsmassnahme gemäss Art. 45 Abs. 1 WVR betrifft in der Regel nur Grundstücke mit einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche ab 2'000 m² und einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche von mehr als 300 m² pro Wohneinheit (bzw. Wohnungsäquivalent gemäss Zähler) sowie für sämtliche Grundstücke in der Nichtbauzone mit Ausnahme der Weilerzone. Sie ist als Ausnahmeregelung zur Wahrung der Verhältnismässigkeit zu betrachten.
- 3 Für die rechnerische Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche gemäss Abs. 2 wird die Gebäudegrundfläche der angeschlossenen Gebäude durch den Faktor k dividiert.
Je nach Gebäudenutzung wird ein anderer Faktor k angewendet:

Gruppe	Gebäudenutzung	k =
A	- überwiegende Wohnnutzung; - Dienstleistungsgewerbe (Büro und Verwaltung); - Laboratorien, Feinwerkstätten, Ateliers usw. - Gastronomie (Restaurants, Hotellerie), Heime	0.25
B	- Gewerbehallen (inkl. integrierter Büroteil); - Schulanlagen mit Sporthallen, Mehrzweckhallen; - Öffentliche Hallenbäder - Clubhäuser	0.50
C	- Gebäude in der Landwirtschaftszone; - Kleinbauten, Nebengebäude, Ökonomiegebäude, Garagen usw. - Tiefgaragen - Kirchen	0.70

Zur Wahrung der Verhältnismässigkeit, kann in Ausnahmefällen die gebührenpflichtige Fläche auch grafisch-logisch ermittelt werden.

- 4 Die Aufteilung in Teilgrundstücke gemäss Art. 45 Abs. 3 WVR wird in der Regel nur bei Grundstücken mit einer um die gemäss Abs. 1 reduzierte Grundbuchfläche ab 2'000 m² und inhomogener Bebauung (z.B. Industriebaute neben Wohnhaus) vorgenommen.
- 5 Die gemeinsame Betrachtung mehrerer Grundstücke gemäss Art. 45 Abs. 4 WVR ist als Ausnahmeregel zu betrachten und wird angewandt, wenn sich ein Gebäudekomplex über mehrere Grundstücke erstreckt.
- 6 Engparzellierungen gemäss Art. 45 Abs. 5 WVR liegen vor, wenn ein Verhältnis der Gebäudegrundfläche zur Grundbuchfläche von mehr als 0.7 besteht.
- 7 Bei Engparzellierungen gemäss Abs. 6 werden die Grundstücksflächen der zugehörigen und nicht angeschlossenen Grundstücke, wie beispielsweise Grünflächen, Spielplätze usw. im Verhältnis der Gebäudegrundflächen auf die engparzellierten Grundstücke übertragen.

Art. 9 Anschlussgebühren für mitprofitierende Flächen

- 1 Gemäss Art. 40 Abs. 4 WVR kann von einem Grundstück oder Teilgrundstück mit mitprofitierenden Flächen bei einer baulichen Veränderung eine Anschlussgebühr fällig werden. Als mitprofitierend gelten Flächen und Bauten, für welche nach früheren Berechnungssystemen keine Anschlussgebühren erhoben wurden, die für die Erhebung der Betriebsgebühren trotzdem einer Tarifzone zugeteilt sind.
- 2 Anschlussgebühren bei mitprofitierenden Flächen werden erhoben, wenn bei einem Grundstück mit einer Grundbuch-Fläche ab 1'000 m² ein Neu- oder Anbau von mehr als 40 m² Gebäudegrundfläche erstellt wird, welcher weder zu einer Tarifzonenaufstufung noch zu einer Vergrösserung der gebührenpflichtigen Fläche führt.
- 3 Bei Grundstücken, von welchen bereits Anschlussgebühren aufgrund des aktuell gültigen Reglements erhoben wurden, wird basierend auf mitprofitierenden Flächen keine Anschlussgebühr erhoben.

Art. 10 Zukauf von Grundstücksfläche

- 1 Wird bei einem bereits angeschlossenen Grundstück durch eine neue Parzellierung Fläche hinzu geführt, ist die zusätzliche Fläche in die aktualisierte Tarifzone mit einer Anschlussgebühr einzukaufen. Dabei wird die bisherige Einteilung der zugekauften Fläche mitberücksichtigt.
- 2 Diese Anschlussgebühr wird mit der neuen Parzellierung (aktueller Gebührensatz) fällig. Falls im aktuellen Zeitpunkt keine bauliche Veränderung realisiert wird, kann die Fälligkeit auf den Zeitpunkt der nächsten Baubewilligung verschoben werden mit dem im betreffenden Zeitpunkt gültigen Gebührensatz.

Art. 11 Wasserbecken (Schwimmbäder, Schwimmteich usw.)

Für festinstallierte Wasserbecken wird gemäss Art. 40 Abs. 6 WVR neben der Anschlussgebühr eine zusätzliche, einmalige Sondergebühr ab 5 m³ Inhalt für jeden zusätzlichen Kubikmeter von **CHF 15.-** erhoben. Die Pflicht zur Zahlung der Sondergebühr entsteht mit der Inbetriebnahme. Es besteht vor der ersten Inbetriebnahme eine schriftliche Meldepflicht.

Art. 12 Übergangsbestimmungen

- 1 Die Betriebsgebühr wird erstmals im Frühjahr 2026 basierend auf der vorliegenden Vollzugsverordnung in Rechnung gestellt.
- 2 Die Anschlussgebühr wird ab dem 1. Januar 2025 gemäss der vorliegenden Vollzugsverordnung erhoben. Stichtag ist der Tag der Baubewilligungserteilung. Vor diesem Datum erteilte Baubewilligungen werden nach der dem bisherigen Reglement bzw. der bisherigen Vollzugsverordnung beurteilt.

Art. 13 Inkrafttreten

- 1 Die Vollzugsverordnung tritt mit dem Entscheid des Vorstandes auf den 1. Januar 2025 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten dieser Vollzugsverordnung wird die Taif- und Gebührenordnung vom 01. Januar 2012 unter Vorbehalt von Art. 12 aufgehoben. Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Escholzmat, 10. Juni 2024

Namens des Vorstandes

Präsident:

Aktuarin:

sig. Philipp Duss

sig. Anita Bucher

ANHANG 1: Weiterführung Bewohnbarkeitskorrekturen

Die Tabelle in Art. 7 Abs. 3 wird gemäss nachfolgendem Mechanismus gleichförmig weitergeführt¹.

Beispiele:

TZ	Ge- schoss- zahl	$MW_{min} - MW_{max}$	Grenzwert_{-2TZ} unterer Grenzwert_{-1TZ} – oberer Grenzwert_{-1TZ} unterer Grenzwert_{+1TZ} – oberer Grenzwert_{+1TZ} Grenzwert_{+2TZ}	Korrektur
23	20	120 – 126	bis 106 Wohnungen 107 – 119 Wohnungen 127 – 133 Wohnungen 134 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
24	21	126 - 133	bis 110 Wohnungen 111 – 125 Wohnungen 134 – 141 Wohnungen 142 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
33	30	180 - 192	bis 154 Wohnungen 155 – 179 Wohnungen 193 – 205 Wohnungen 206 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
43	40	240 - 258	bis 202 Wohnungen 203 – 239 Wohnungen 259 – 277 Wohnungen 278 und mehr Wohnungen	-2 TZ -1 TZ +1 TZ +2 TZ
usw.				

¹ Formel für 20 und mehr geschossige:

- Anzahl Wohnungen im Durchschnitt von MW_{min} bis MW_{max} :
 $MW_{min} = \text{Geschosszahl} \times 6$; $MW_{max} = MW_{min} + (6 \times (1+0.1 \times (\text{Geschosszahl} - 20)))$
- Wohnungszahl für Grenzwert Abzug – 2 Tarifzonen:
 $\text{Grenzwert}_{-2TZ} = MW_{min} - 1 - 2 \times (MW_{max} - MW_{min}) - 1$
- Wohnungszahl für unterer Grenzwert Abzug -1 Tarifzone:
 $\text{unterer Grenzwert}_{-1TZ} = MW_{min} - 1 - 2 \times (MW_{max} - MW_{min})$
- Wohnungszahl für oberen Grenzwert Abzug -1 Tarifzone:
 $\text{oberer Grenzwert}_{-1TZ} = MW_{min} - 1$
- Wohnungszahl für unteren Grenzwert Zuschlag +1 Tarifzone:
 $\text{unterer Grenzwert}_{+1TZ} = MW_{max} + 1$
- Wohnungszahl für oberen Grenzwert Zuschlag + 1 Tarifzone:
 $\text{oberer Grenzwert}_{+1TZ} = MW_{max} + 1 + (MW_{max} - MW_{min})$
- Wohnungszahl für Grenzwert Zuschlag + 2 Tarifzonen:
 $\text{Grenzwert}_{+2TZ} = MW_{max} + 1 + (MW_{max} - MW_{min}) + 1$

ANHANG 2: Vorgehen Tarifzoneneinteilung und Gebührenberechnung

Beispiel: Haus mit drei bewohnbaren Geschossen, zwei Wohnungen; Grundbuchfläche 700 m²; Gebäude liegt innerhalb des Hydrantendispositivs. Jährlicher Wasserverbrauch 200 m³.

- a) Grundeinteilung gemäss Art. 38 Abs. 2 WVR:
«Grundstücke mit 3-geschossigen Wohnbauten»,
Grundeinteilung Tarifzone 5

Gemäss Art. 38 Abs. 4 WVR kann die Tarifzonen-Grundeinteilung erhöht oder herabgesetzt werden. Art. 7 der vorliegenden Vollzugsverordnung beschreibt die Korrekturkriterien.

- b) Art. 7 Abs. 2: Brandschutz
Gebäude liegt innerhalb des Hydrantendispositivs
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- c) Art. 7 Abs. 3: Anzahl Wohneinheiten (Bewohnbarkeit)
Für Grundstücke mit Grundeinteilung in Tarifzone 5 liegt die durchschnittliche Anzahl Wohneinheiten zwischen 2 – 4 Einheiten. Im Beispiel sind zwei Wohnungen vorhanden.
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung
- d) Art. 7 Abs. 4: Besondere Verhältnisse (Nutzung)
Im Beispielgrundstück liegen keine aussergewöhnlichen Verhältnisse wie extrem kleine Grundstücksfläche oder Nutzung als Ferienhaus usw. vor
=> KEINE Korrektur der Grundeinteilung

Kommentar	Tarifzone
a) Grundeinteilung	5
b) Brandschutz	+/- 0
c) Anzahl Wohneinheiten (Zähler)	+/- 0
d) Besondere Verhältnisse	+/- 0
Einteilung in Tarifzone:	5

Das Beispielgrundstück wird der Tarifzone 5 zugeteilt. Gemäss Art. 38 Abs. 2 WVR gilt für die Tarifzone 5 der Gewichtungsfaktor 2.0.

Berechnung der Anschlussgebühr:

Anschlussgebühr = Grundbuchfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz gemäss Art. 3
Anschlussgebühr = 700 m² x 2.0 x CHF 11.30 = CHF 15'820.00

Berechnung der Grundgebühr:

Grundgebühr = Grundbuchfläche x Gewichtungsfaktor x Ansatz gemäss Art. 4
Grundgebühr = 700 m² x 2.0 x CHF 0.08 = CHF 112.00

Berechnung der Mengengebühr:

Mengengebühr = Wasserverbrauch x Ansatz gemäss Art. 4
Mengengebühr = 200 m³ x CHF 0.80 pro m³ = CHF 160.00

Betriebsgebühr = Grundgebühr + Mengengebühr
Betriebsgebühr = CHF 112.00 + CHF 160.00 = CHF 272.00

Demnach beläuft sich die jährlich wiederkehrende Betriebsgebühr für das Beispielgrundstück auf CHF 272.00 (exkl. MwSt.).